Rundschreiben über die Testreihen für Besamungsstationen für Equiden

Referenz	**PCCB/S2/1755523**		**Datum**	**09.04.2025**
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum		**Veröffentlichungsdatum**
Schlüsselbegriffe	Besamungsstation, Equiden, Testreihe			

Verfasst von	Genehmigt von
De Winter Paul, Attaché	Katrien Beullens, Generaldirektorin a.i.

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/686 für Besamungsstationen für Equiden mit einer Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel hinsichtlich der Umsetzung der Testreihen für Spenderhengste hinzuweisen.

2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Besamungsstationen für Equiden mit einer Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel. In dem vorliegenden Rundschreiben werden die Bestimmungen hinsichtlich der Testreihen, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b festgelegt, näher erläutert, da in dieser Verordnung eine deutlichere Auslegung dieser Bestimmungen gegeben wird als in der aufgehobenen Richtlinie 92/65 Teil D. Das Rundschreiben PCCB/S2/1388592 über die Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr gilt daher weiterhin für die anderen Aspekte.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Zuchtmaterial: die Eizellen, Embryonen und Samen, die zu Zuchtzwecken bestimmt sind;

Testreihe 1: in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegte Testreihe für Spenderhengste;

Testreihe 2: in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegte Testreihe für Spenderhengste;

Testreihe 3: in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegte Testreihe für Spenderhengste.

5. Testreihen für Spenderhengste

Die europäische Verordnung (EU) 2016/429 betreffend die Tiergesundheit (AHL) ist am 21. April 2021 in Kraft getreten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Zuchtmaterial sowie dessen Verbringung in andere Mitgliedstaaten sind ausführlich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 beschrieben.

Da die vorerwähnten neuen Tiergesundheitsbestimmungen in Form von Verordnungen veröffentlicht werden, finden sie unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten Anwendung und müssen nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden.

Während der Ausarbeitung der neuen europäischen Vorschriften über die Tiergesundheit war die Europäische Kommission bestrebt, die bestehenden Rechtsvorschriften beizubehalten. Aus Gründen der Deutlichkeit oder der einheitlicheren Anwendung der Vorschriften zwischen den unterschiedlichen Tierarten wurden dennoch manche Bestimmungen angepasst. Das ist der Fall für die Testreihe 2.

In den Rechtsvorschriften ist bestimmt, dass Spenderhengste mindestens entsprechend einem der drei folgenden Testreihen zu testen sind. Die Tests müssen von Laboren durchgeführt werden, die von der FASNK zugelassen wurden.

- Testreihe 1: Die Spenderhengste werden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums kontinuierlich in der Besamungsstation gehalten.
- Testreihe 2: Die Spenderhengste werden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des

Gewinnungszeitraums in der Besamungsstation gehalten, dürfen aber die Besamungsstation während des Gewinnungszeitraums gelegentlich unter der Verantwortung des Stationstierarztes verlassen.

- Testreihe 3: Die Spenderhengste erfüllen nicht die Bedingungen der Testreihe 1 oder 2. In diesem Fall darf mit dem Samen dieser Hengste nur gehandelt werden, wenn er gefroren ist.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission in den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 die Aussage „darf die Station gelegentlich verlassen" für die Testreihe 2 klargestellt und wie folgt abgeändert hat:

wird der Spenderhengst während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums in der Besamungsstation gehalten, darf aber die Besamungsstation während des Gewinnungszeitraums gelegentlich unter der Verantwortung des Stationstierarztes für einen Gesamtzeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, oder kommen andere Equiden in der Besamungsstation direkt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung, so werden die vorgeschriebenen Tests wie folgt durchgeführt:[1]

In Anhang 1 finden Sie die detaillierten Bestimmungen betreffend die Testreihen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.
Für Samen von Hengsten, die den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 nicht gerecht werden, kann keine Bescheinigung zwecks Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt werden.

6. Anhänge

Anhang 1: Testreihen für Spenderhengste gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	**Anwendungsdatum**	**Grund und Umfang der Überarbeitung**
1.0	Veröffentlichungsdatum	-

[1] Dieser Satz ersetzt den ersten Satz unter Punkt 6.2.6 b) in dem Rundschreiben PCCB/S2/1388592 über die Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr sowie unter Punkt 3.6 b) in Anhang 4 dieses Rundschreibens.